

# **Satzungen des Bundesverbandes praktischer Tierärzte**

## **Landesverband Nordrhein**

Freiberufstierärzte aus dem Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein Westfalen- Lippe haben sich im Jahre 1951 zu einem

### **Landesverband Nordrhein**

zusammengeschlossen, der dem

### **Bundesverband prakt. Tierärzte e.V.**

angehört.

In der Mitgliederversammlung vom 30. November 1958 ist die nachfolgende Satzung beraten und einstimmig angenommen worden.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen

#### **Bundesverband prakt. Tierärzte Landesverband Nordrhein**

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verband hat die Aufgabe, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der im Landesteil Nordrhein wohnenden praktischen Tierärzte zu vertreten.
2. Der Verband tritt im besonderen ein für:
  - a) die Freiheit und die Unabhängigkeit der prakt. Tierärzte in ihrer Berufsausübung
  - b) für eine angemessene und gerechte Vergütung aller tierärztlichen Verrichtungen und Leistungen
  - c) die freie Tierarztwahl der Klientel
  - d) die Sicherung eines maßgeblichen Einflusses bei allen Stellen und Organisationen, die sich mit der Tiergesundheit befassen
  - e) ein gutes kollegiales Verhalten der Mitglieder untereinander und zu den Angehörigen anderer Berufsgruppen.
3. Weitere Aufgaben sind einzutreten
  - a) für eine Gesunderhaltung und Hebung des Gesundheitszustandes aller Tiere,
  - b) für den Schutz des Menschen gegen Gefahren, die ihm aus der Haltung und Nutzung von Tieren erwachsen können,

- c) für eine Förderung des Tierschutzes,
- d) für die Nutzbarmachung des wissenschaftlichen Fortschritts.

4. Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband

- a) erstreben, dass alle praktischen Tierärzte in Nordrhein dem Verband beitreten,
- b) mit der Tierärztekammer Nordrhein und mit den anderen Freien Organisationen des tierärztlichen Standes in Nordrhein zusammenzuarbeiten,
- c) seine Ziele und Forderungen gegenüber gesetzgeberischen Instanzen, sowie gegenüber den Regierungen und Behörden des Landes und anderen, insbesondere landwirtschaftlichen Organisationen vertreten,
- d) Tarifverhandlungen führen und Gebühren und Tarife vereinbaren,
- e) in Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit anderen freien geistigen Berufen für die Erhaltung, Geltung und Förderung der freien Berufe eintreten.

### **§ 3 Gliederung**

Wenn es sich als notwendig erweist, kann die Mitgliederversammlung die Bildung von Untergruppen beschließen.

Der Landesverband gliedert sich dann in Bezirksgruppen, die den Regierungsbezirken entsprechen, und bei Bedarf werden Untergruppen gebildet, die den politischen Kreisen entsprechen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Landesverbandes kann jeder im Landesteil Nordrhein wohnende Tierarzt werden, sofern er nicht hauptamtlich am Staats- oder Kommunaldienst steht.
2. Der Beitritt zum Landesverband und zum Bundesverband erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand.
3. Der Landesverband meldet den Beitritt zum Landesverband an den Bundesverband weiter und umgekehrt.
4. Wenn eine Mitgliederversammlung die Einrichtung von Untergruppen beschließt, werden die Mitglieder des Bereichs der Untergruppe auch Mitglied der Untergruppe.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Für eine Streichung in der Mitgliederliste gelten die im § 5 der Satzung des Bundesverbandes stehenden Bestimmungen sinngemäß. Diese Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliedschaft und damit alle Rechte gegenüber dem BpT und seinen Gliederungen erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst, Austritt und Ausschluß. Befreiung von den aus der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung beim geschäftsführenden Präsidium erfolgen.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Landesverbandes oder den Präsidenten des BpT zu erklären. Die Entlassung erfolgt nach Regelung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BpT und seinen Gliederungen. Der Ausschluß eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Satzungen, gegen die Pflichten der Mitglieder oder

gegen die Berufsordnung und Unterlassung der Beitragszahlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.“

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche rechte und Pflichten.

1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder diese Satzung des Landesverbandes und die von ihm gefassten Beschlüsse als für sich verbindlich an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, und für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einzutreten.
3. Alle Mitglieder können in Organe und Ausschüsse des Bundesverbandes, des Landesverbandes und seiner Untergruppen gewählt werden.
4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Schutz des Verbandes in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, insbesondere gegen alle unzumutbaren Beschränkungen oder Behinderungen in der tierärztlichen Berufsausübung.

## **§ 7 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
  - a) wenn der Vorstand eine für notwendig erachtet,
  - b) wenn eine Anzahl von mindestens 20 Mitgliedern eine solche schriftlich beantragt begründet.
3. Einladungen erfolgen schriftlich oder per e-mail vom Schriftführer oder dem 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung sollen tunlichst 14 Tage vor der Versammlung erfolgen, zu a.o. Versammlungen kann kurzfristiger eingeladen werden, jedoch soll die Frist in der Regel 7 Tage betragen.
4. In jeder Tagesordnung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres stehen:
  - a) der Bericht des Vorsitzenden
  - b) der Geschäftsbericht
  - c) der Kassenbericht

- d) Bericht der Kassenprüfung
    - e) Entlastung des Vorstandes
    - f) Wahl von Delegierten
    - g) Festsetzung des Jahresbeitrages oder einer Umlage
    - h) Wahl der Kassenprüfer (zwei; die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören)
    - i) im Jahre der Wahl
      - Wahl des Vorstandes
      - Wahl der Beisitzer
5. Über den Tagungsort beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand damit beauftragen.
  6. Beschlüsse werden in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt.
  7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.
  8. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll über die Versammlung anzuführen. Das Protokoll wird der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.
  9. Dem Vorstand bleibt es überlassen, im Verbandsorgan einen Bericht über den Verlauf einer Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse zu veröffentlichen.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
  - e) 1 – 3 Beisitzern, die Stimmrecht haben
2. Die Posten zu b und c können zusammengefasst werden.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
2. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung gewählt, in der die Wahl auf der Tagesordnung gestanden hat.
3. Bei der Wahl sind die einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt zu wählen.
4. Der Vorsitzende ist durch Stimmzettel zu wählen, bei den anderen Vorstandsmitgliedern ist offene Wahl zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der Amtsperiode vorzunehmen. Die Ersatzwahl soll tunlichst auf der Tagesordnung gestanden haben.
6. Bei einer Neuwahl übernimmt nach erfolgter Entlastung des alten Vorstandes das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz und leitet die Wahl. Lehnt es ab, bestimmt die Versammlung den Wahlleiter. Die Versammlung kann beschließen, dass ein weiteres Mitglied den Wahlleiter unterstützt.

### **§11 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende leitet den Verband und führt seine Geschäfte. Alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind von ihm oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die schriftlichen Arbeiten erledigt der Schriftführer, soweit sie nicht vom Vorsitzenden ausgeführt werden. Der Kassenführer zieht die Beiträge ein und erledigt alle Kassengeschäfte. Er hat Kassenbücher zu führen, in denen alle Geldein- und -ausgänge

- einzutragen sind. Der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist ein Kassenbericht vorzulegen.
2. Der Vorstand beschließt über die Art der Kassenführung.
  3. Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne der nicht für rechtsfähige Vereine geltenden Vorschriften des BGB.
  4. Für die im Namen des Landesverbandes eingegangenen Verbindlichkeiten haften die Vorstandsmitglieder nur mit ihren Beiträgen. Diese Bestimmung gilt auch für die Gesamtheit der Mitglieder.
  5. Aufgaben und Rechte der Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn 3 Mitglieder einen begründeten Antrag stellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  7. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  8. Mitgliederversammlung und Vorstand haben das Recht für die Bearbeitung bestimmter Arbeitsgebiete und für Einzelfragen ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse einzusetzen. Ausschüsse können Sachverständige hören. Sie können nur Empfehlungen aussprechen.
  9. Alle Kosten der Geschäftsführung trägt der Landesverband, soweit sie nicht vom Bundesverband erstattet werden.
  10. Für die Mitglieder des Vorstandes und von Ausschüssen werden Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Falls notwendig, kann für die Geschäftsführung eine besondere Aufwandsentschädigung beschlossen werden.

## **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages des Landesverbandes erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

## **§ 13**

1. Der Landesverband ist aufgrund der Satzungen des Bundesverbandes verpflichtet, zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes Delegierte zu schicken.
2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Satzung des Bundesverbandes die bestimmt hat, das auf jedes angefangene hundert der Mitglieder ein Delegierter kommt.
3. Delegierte sind vom Vorstand rechtzeitig dem Bundesverband zu melden und erhalten Stimmkarten.
4. Die Wahl der Delegierten obliegt der Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand mit der Wahl der Delegierten beauftragen, wenn bis zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes keine Mitgliederversammlung des Landesverbandes mehr stattfindet.
5. Die Kosten der Teilnahme der Delegierten an den Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes trägt die Kasse des Landesverbandes. Die Höhe der Reisekosten auf Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung mit eingehender Begründung eingereicht werden.
2. Sie müssen auf der TO einer Mitgliederversammlung gestanden haben, bevor über sie

abgestimmt werden kann.

3. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

### **§ 15 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind und wenn drei viertel derselben die Auflösung beschließen. Sind in der Versammlung nicht genügend Mitglieder erschienen, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die endgültig entscheiden kann. Im Falle einer Auflösung ist ein Restvermögen des Verbandes gemeinnützigen Zwecken der Tierärzteschaft zuzuwenden.

### **§16 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.